

Geschäftsverzeichnisnr. 1978
Urteil Nr. 112/2001 vom 20. September 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 10*bis* des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse und E. De Groot, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden H. Boel,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 25. Mai 2000 in Sachen F. Behits gegen das Landespensionsamt, dessen Ausfertigung am 31. Mai 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Beinhaltet Artikel 10bis des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 [über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger], der den Grundsatz der Laufbahneinheit im Falle gemischter Laufbahnen (zum Teil im öffentlichen Sektor, zum Teil in der Privatwirtschaft) einführt, eine Diskriminierung, die unvereinbar ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, ggf. in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie mit Artikel 14 der besagten Konvention, und zwar zuungunsten der Mitglieder des Fahrpersonals der Streitkräfte, die eine gemischte Laufbahn gehabt haben, insofern dieser Artikel dahingehend ausgelegt wird, daß er es ermöglicht, im Zähler der die anteilmäßige Bedeutung ausdrückenden Bruchzahl bezüglich der Militärpension des Fahrpersonals der Streitkräfte die fiktiven Dienstjahre zu berücksichtigen, die bei der Berechnung des Betrags der Militärpension dieses Fahrpersonals den tatsächlich geleisteten Dienstjahren hinzugefügt werden, mit dem einzigen Ziel, eine vorgezogene Ruhestandsversetzung wegen vorzeitiger körperlicher Erschöpfung dieses Personals auszugleichen (Artikel 4 und 51 der koordinierten Gesetze über die Militärpensionen), was zur Folge hat, daß die Arbeitnehmerpension, zu der sie Beiträge geleistet haben und auf die sie ein Anrecht haben, erheblich reduziert, ja sogar aufgehoben wird? »

(...)

V. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Der königliche Erlaß Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger erging aufgrund des Gesetzes vom 31. März 1967 zur Gewährung bestimmter Sondervollmachten an den König im Hinblick auf die Gewährleistung der Wiederbelebung der Wirtschaft, der Beschleunigung der wirtschaftlichen Neuorientierung der Regionen sowie der Stabilisierung des Haushaltsgleichgewichts, insbesondere aufgrund von Artikel 1 Nr. 9, Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 dieses Gesetzes. Dieser königliche Erlaß ist nicht durch ein Gesetz bestätigt worden. Artikel 10bis wurde durch Artikel 2 des königlichen Erlasses Nr. 205 vom 29. August 1983 zur Abänderung der Gesetzgebung über die Pensionen im Sozialsektor eingefügt. Dieser letzte königliche Erlaß

wurde durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 1984 zur Bestätigung der königlichen Erlasse bestätigt, die zur Durchführung von Artikel 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1983 zur Gewährung bestimmter Sondervollmachten an den König ergangen sind.

B.1.2. Artikel 10*bis* des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 führt den Grundsatz der « Laufbahneinheit » ein, der dazu dient, die Kumulierung einer Arbeitnehmerpension mit einer Ruhestandspension oder einem damit gleichgestellten Vorteil zu regeln, der kraft einer belgischen Regelung über Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen, ausschließlich deren der Selbständigenpension, oder kraft jeder analogen ausländischen Regelung oder einer auf das Personal einer völkerrechtlichen Einrichtung anwendbaren Regelung gewährt worden ist. Dieser Grundsatz beinhaltet, daß alle anerkannten Laufbahnen, ausgenommen die eines Selbständigen, der Laufbahn als Arbeitnehmer hinzugefügt werden müssen und daß, wenn die Summe der Bruchzahlen, die die anteilmäßige Bedeutung jeder dieser Pensionen ausdrücken, die Einheit überschreitet, die für die Berechnung der Arbeitnehmerruhestandspension berücksichtigte Laufbahn um die für die Reduzierung dieser Summe auf die Einheit erforderlichen Jahre gekürzt werden muß.

Die besagte Bruchzahl drückt das Verhältnis aus zwischen der Dauer der Zeitspannen, dem Prozentsatz oder jedem anderen Kriterium, mit Ausnahme des Betrags, das für die Festlegung der gewährten Pension berücksichtigt wurde, und dem Maximum dieser Dauer, dieses Prozentsatzes oder des anderen Kriteriums, aufgrund dessen eine vollständige Pension gewährt werden kann.

B.1.3. Im fünften Absatz der beanstandeten Bestimmung wird dem König die Befugnis verliehen zu bestimmen, in welchen Fällen die genannte Kürzung nicht angewandt wird, auf welche Weise die Anzahl von Kalenderjahren der Berufslaufbahn als Arbeitnehmer reduziert wird, welche kraft anderer Regelungen gewährten Pensionsteile für die Anwendung der beanstandeten Bestimmung außer Betracht gelassen werden und was unter einer ungekürzten Pension in einer anderen Regelung verstanden wird. Die Durchführung ist mittels königlichen Erlasses vom 14. Oktober 1983 erfolgt.

B.2.1. Im Hauptverfahren geht es um die Frage, welche die anteilmäßige Bedeutung der Militärpension ausdrückende Bruchzahl für die Berechnung der Kürzung der

Ruhestandspension als Arbeitnehmer berücksichtigt werden muß, insbesondere, was unter dem im zweiten Absatz der beanstandeten Bestimmung verwendeten Begriff « Dauer der Zeitspannen » verstanden werden muß: Dürfen nur die als entlohnte Laufbahnjahre geltenden Kalenderjahre in den Zähler dieses Bruches aufgenommen werden oder muß auch den zusätzlich angerechneten Jahren, die aufgrund spezifischer Gesetzesbestimmungen berücksichtigt werden, Rechnung getragen werden, um die Pensionsrechte der Anspruchsberechtigten zu berechnen? Für die Berechnung der Militärpension des Berufungsklägers vor dem Verweisungsrichter wurde nämlich in Anwendung der Artikel 4 und 51 der koordinierten Gesetze über die Militärpensionen (nachfolgend KGMP) vom 11. August 1923 eine beträchtliche Anzahl zusätzlich angerechneter Jahre berücksichtigt.

Die Antwort auf die Frage nach der genauen die anteilmäßige Bedeutung der Militärpension ausdrückenden Bruchzahl fällt unter die Zuständigkeit des Verweisungsrichters.

B.2.2. Die Frage des Verweisungsrichters geht von der Hypothese aus, daß für die Anwendung von Artikel 10*bis* des königlichen Erlasses Nr. 50 sog. « fiktive » Dienstjahre oder zusätzlich angerechnete Jahre, die für die Berechnung des Betrags der Militärpension des Fahrpersonals der Luftwaffe den tatsächlich geleisteten Dienstjahren hinzugefügt werden, wohl berücksichtigt werden müssen. Der Verweisungsrichter möchte erfahren, ob die beanstandete Bestimmung in dieser Interpretation nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, ggf. in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit Artikel 14 dieser Konvention, und zwar zuungunsten der Personen mit einer gemischten Laufbahn als Arbeitnehmer und als Mitglied des Fahrpersonals der Streitkräfte.

Der Hof untersucht die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung in der vom Verweisungsrichter dargelegten Interpretation.

B.3. Obgleich dies in der präjudiziellen Frage selbst nicht explizit zum Ausdruck kommt, wird aus der Prüfung der Schriftsätze ersichtlich, daß ein Behandlungsunterschied angeführt wird zwischen einerseits den Personen, die eine gemischte Laufbahn als Arbeitnehmer und als Mitglied des Fahrpersonals der Streitkräfte (Luftwaffe) absolviert

haben, und andererseits anderen Personen mit einer gemischten Laufbahn, nämlich als Arbeitnehmer und in einer anderen Qualifizierung, und zwar erstens als Mitglied des Personals der Zivilluftfahrt, zweitens als Mitglied des Bodenmilitärpersonals und drittens als Beamter.

Die unterschiedliche Behandlung bestehe darin, daß für das Fahrpersonal der Streitkräfte (Luftwaffe) bei der Berechnung der Bruchzahl, auf die sich die beanstandete Bestimmung beziehe, die zusätzlich angerechneten Jahre berücksichtigt würden, während dies für die anderen Kategorien nicht zutreffe.

B.4.1. Die Situation der Personen, die eine Laufbahn als Arbeitnehmer mit einer militärischen Laufbahn als Mitglied des Flugpersonals der Streitkräfte kumulieren und auf die die beanstandete Bestimmung anwendbar ist, ist hinsichtlich der Ruhestandspension nicht auf zutreffende Weise vergleichbar mit der Situation derjenigen Person, die eine Arbeitnehmerlaufbahn mit einer Laufbahn als Mitglied des Personals der Zivilluftfahrt kumuliert, da sich die beanstandete Bestimmung auf die Kumulierung einer Arbeitnehmerpension und einer Ruhestandspension in einem anderen System als dem der Selbständigen bezieht, während der zweite Fall sich auf eine Kumulierung innerhalb desselben Systems der Ruhestandspension bezieht, und zwar innerhalb des Systems für Arbeitnehmer.

B.4.2. Der Hof wird somit für die Anwendung der beanstandeten Bestimmung nur die Situation der Personen mit einer gemischten Laufbahn als Arbeitnehmer und als Mitglied des Fahrpersonals der Streitkräfte mit der Situation der Personen mit einer gemischten Laufbahn als Arbeitnehmer und als Mitglied des Bodenpersonals der Streitkräfte einerseits und als Beamter andererseits vergleichen.

B.5. Aus dem Bericht an den König geht hervor, daß bei der Einfügung von Artikel 10*bis* in den königlichen Erlaß Nr. 50 die Absicht vorlag, durch die Einführung des Grundsatzes der Laufbahneinheit in bezug auf die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen alle Arbeitnehmer mit einer gemischten Laufbahn gleich zu behandeln, und zwar im Hinblick auf eine Einschränkung der Ausgaben im Pensionssektor (Bericht an den König zum

obengenannten königlichen Erlaß Nr. 205, *Belgisches Staatsblatt*, 6. September 1983, S. 11094).

B.6. Der angeführte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Berechnungsweise der Ruhestandspension in der anderen Regelung und einem darin enthaltenen System der zusätzlich angerechneten Jahre, und er steht im Verhältnis zu dem Ziel der Maßnahme.

Hinsichtlich der Zielsetzung, die Pensionsausgaben einzudämmen, ist es sachdienlich, die Militärpension des Fahrpersonals der Streitkräfte, wie sie entsprechend den KGMP berechnet wird und aufgrund deren wegen der Anrechnung zusätzlicher Jahre die vollständige Berufslaufbahn schneller absolviert wird, zu berücksichtigen. Auch hinsichtlich der Zielsetzung, alle Arbeitnehmer gleich zu behandeln, ist diese Art und Weise, die Militärpension zu berücksichtigen, sachdienlich, da der Umstand, daß die Mitglieder des Fahrpersonals der Luftwaffe aus spezifischen Gründen schneller in den Ruhestand treten können, sie, was die Anwendung der Regelung der Laufbahneinheit angeht, hinsichtlich der Kategorien von Personen, denen diese Vorteilsregelung nicht gewährt wird, nicht bevorteilen darf.

B.7. Die beanstandete Bestimmung führt auch für die betreffende Kategorie von Arbeitnehmern mit einer gemischten Laufbahn zu keinen unverhältnismäßigen Folgen. Die beträchtliche Kürzung der Arbeitnehmerruhestandspension aufgrund der besonderen Berechnung der Pension in einem anderen System, im vorliegenden Fall der Militärpension, ist eine Folge der Anwendung der Regelung der Laufbahneinheit, die für alle Arbeitnehmer mit gemischter Laufbahn gilt.

B.8. Der Hof untersucht kein Argument, das aus der Verbindung von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und von Artikel 14 dieser Konvention mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung abgeleitet wird, wenn, wie im vorliegenden Fall, kein Argument daraus abgeleitet wird, das sich von dem unterscheidet, auf das man sich zur Untermauerung des behaupteten Verstoßes gegen diese zwei Verfassungsartikel beruft, und wenn der Hof schon früher diese Argumente untersucht hat.

B.9. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 10*bis* des königlichen Erlasses vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger, dahingehend interpretiert, daß für die Anwendung der in dieser Bestimmung genannten Bruchzahl die zusätzlich angerechneten Jahre im Sinne der Artikel 4 und 51 der koordinierten Gesetze über die Militärpensionen berücksichtigt werden müssen, die für die Berechnung des Betrags der Militärpension des Fahrpersonals den tatsächlich geleisteten Dienstjahren hinzugefügt werden, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung oder nicht mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 dieser Konvention.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. September 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) H. Boel